

Bayern

Zu den Novellierungsbemühungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

(DSI) In seiner Darstellung der Novellierungsbemühungen u.a. am Bayerischen Denkmalschutzgesetz (vgl. DSI 2006 Heft 3 S. 22ff.) verwies Herr Generalkonservator Prof. Dr. Egon Johannes Greipl darauf, dass die im Zuge des Gesetzentwurfes der bayerischen Staatsregierung „für ein Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen (Drs. 15/6415)“ „praktisch ... Die Ausschaltung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege aus der flächendeckenden Betreuung des archäologischen und baulichen Erbes in Bayern bedeuten [würde]. Damit ist das DSchG, einst als vorbildlich in Europa gepriesen, das Papier nicht mehr wert, auf dem es geschrieben ist.“

Nach erster Erörterung des Gesetzentwurfs im Bayerischen Landtag am 9. November 2006 stellten die Fraktionen der CSU und der SPD am 11. bzw. 16. November 2006 zwei inhaltsgleiche Änderungsanträge. Aus der Begründung des CSU-Antrags darf insoweit wie folgt zitiert werden:

„Art. 15 Abs. 2 DSchG bestimmt, dass die Unteren Denkmalschutzbehörde vor einer Entscheidung das Landesamt für Denkmalpflege hören soll.

Art. 2 Nr. 2 Buchst. b, Art. 3 Nr. 2 Buchst. b und Art. 4 Nr. 2 Buchst. B des Entwurfs eines Gesetzes zur Erprobung einer Freistellung ausgewählter Kommunen von der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Modellkommunengesetz) sehen vor, dass abweichend von Art. 15 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Anhörung des Landesamts für Denkmalpflege - mit Ausnahme der Welterbestätten - in das Ermessen der Unteren Denkmalschutzbehörde gestellt wird. Die Fakultativstellung der gutachterlichen Beteiligung der Fachbehörde in den meisten denkmalrechtlich genehmigungsverfahren entspricht dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zweck indes weder der Zielsetzung noch dem Inhalt nach.

Die ausschließliche Kompetenz zur Ausübung des im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren gegebenen Ermessensspielraums und damit die abschließende Entscheidungsbefugnis bei der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes liegt schon nach geltendem Recht in den Händen der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der Behördenleitung. Der Denkmalfachbehörde obliegt dagegen eine rein gutachterliche und gerade keine Entscheidungsfunktion.

Damit verfügen die kommunalen Entscheidungsträger im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren schon nach der aktuellen Gesetzeslage über einen umfassenden Handlungsspielraum.

Die gutachterlichen Stellungnahmen der Fachbehörde sind im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren wichtiger Teil der Entscheidungsgrundlage für die kommunalpolitisch Verantwortlichen. Ohne sie würden die fachliche und politische Vermittelbarkeit der durch den Leiter bzw. die Leiterin der Unteren Denkmalschutzbehörde abschließend zu treffenden Einzelfallentscheidung unnötig erschwert.

Hinzu kommt, dass materielle Zuwendungen für private Denkmaleigentümer in der Regel in Abhängigkeit von einem positiven Gutachten der Denkmalfachbehörde vergeben werden. Der Verzicht auf die Verfahrensbeteiligung der Fachbehörde träfe diesen Personenkreis also zusätzlich.

Die genannten Vorschriften sollen daher ersatzlos gestrichen werden."

Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen. Angesichts des am 1. Dezember 2006 begangenen Tags der Bayerischen Verfassung, die bereits 1946 in Kraft getreten war, kann nur konstatiert werden, dass dieser Änderungsantrag endlich verdeutlicht, dass das Bayerische Denkmalschutzgesetz nicht hinter den Verfassungsauftrag aus Art. 3 und insbesondere Art. 141 der Bayerischen Verfassung zurückfallen wird. Dies wäre angesichts der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31. Mai 2006, Az.: Vf. 1-VII-05, BayVBl 2006, 598f., wonach Art. 141 der bayerischen Verfassung bindendes objektives Verfassungsrecht enthalte, „an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind.“ Sobald diese Verpflichtungen verletzt würden (im entschiedenen Fall bei der [fehlerhaften]Abwägung im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans), verstieße derartige Handeln oder Unterlassen (neben der fach-gesetzlichen Fehlerhaftigkeit, z.B. wie hier bei §1 Abs. 7 BauGB) zudem gegen das Willkürverbot nach Art. 118 der Bayerischen Verfassung. Denn bei verfassungskonformen Vorgehen wären die in Art. 141 der Bayerischen Verfassung genannten Schutzgüter nur dann zu überwinden, „wenn besonders gewichtige entgegenstehende Belange das rechtfertigen würden.“ Zur Feststellung des Gewichts der Belange nach Art. 141 der Bayerischen Verfassung sowie der verfassungsrechtlich erforderlichen besonderen Dringlichkeit anderer Belange bedarf es der denkmalfachlichen Unterstützung und Beratung der Entscheidungsträger durch den hierzu berufenen Sachverständigen, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

Daher wird es dabei bleiben, dass zukünftig auch im Freistaat Bayern - auf der Grundlage einer Verordnung der Gemeinde bzw. der Kreisverwaltungsbehörde - eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis als erteilt gelten wird, „wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrags anders entscheidet. Die zuständige Behörde kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt gegeben werden muss, die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern.“ Dadurch wird die Fiktion der Genehmigungserteilung grundsätzlich nach Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung des schriftlichen Antrags bei der Gemeinde eintreten. Die Anforderungen an die Antragsunterlagen ergeben sich dabei aus den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts.

Die Fiktionsfrist wurde mit zwei Monaten bemessen, da der Antrag von der Gemeinde an die Untere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet werden muss und sehr unterschiedliche Fallgestaltungen umfasst sind. Die Fiktionsfrist wird durch den Erlass eines ablehnenden Bescheids oder eine beispielsweise durch Nebenbestimmung(en) modifizierte Erlaubnis gehindert. Die Fiktionsfrist kann durch Verwaltungsakt auf insgesamt fünf Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss mit in konkretem Zusammenhang zum entscheidenden Antrag stehenden Tatsachen begründet werden. Bei ordnungsgemäßem Zusammenwirken aller Betroffenen werden mit dieser Regelung wohl zumeist keine wesentlich neuen Probleme hervorgerufen werden.

(Wolfgang Karl Göhner)

Mitteilungen aus dem Landesamt für Denkmalpflege

1. Auftaktveranstaltung zum Jubiläum des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 2008

(DSI) 300 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Kultur kamen Mitte Oktober 2006 im Ernst von Siemens-Auditorium in der Pinakothek der Moderne zur Auftaktveranstaltung des Kolloquiums „Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bilanz nach 100 Jahren“ zusammen.

Der Festredner, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Maier, Staatsminister a.D., im Jahr des Denkmalschutzgesetzes 1973 zuständiger Ressortminister und Präsident des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz von 1974 bis 1986, äußerte seine tiefe Sorge über die gegenwärtige Entwicklung.

Bereits in seiner Begrüßung wies Generalkonservator Prof. Dr. Egon Johannes Greipl auf die Probleme hin:

„Das einst in ganz Europa als Vorbild gepriesene Bayerische Denkmalschutzgesetz wurde 1994 erstmals entscheidend geschwächt. Dies und die finanzielle Auszehrung seit 1990 sind die zwei Backen einer Zange, zwischen die der Bestand an Einzeldenkmälern und Ensembles in Bayern geriet.“

Die Folgen der Novelle von 1994 und der finanziellen Auszehrung seit 1990 treten bei der derzeit laufenden Revision der Denkmalliste schonungslos zu Tage. 119 von den 970 Ensembles in Bayern wurden überprüft. Leider muss dem Bayerischen Landesdenkmalrat 27 (22,9%) von diesen 119 Ensembles, also fast ein Viertel, zur Streichung und 42 (35,3%) Ensembles, also mehr als ein Drittel, zur Flächenkorrektur empfohlen werden. Nur 50 (42%), also weit weniger als die Hälfte, haben ihren Bestand bewahren können.